

Handwerksrecht, Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Staatsangehörige der EU und Gleichgestellte in einem zulassungspflichtigen Handwerk

Anzeige der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks in Deutschland ohne Niederlassung gemäß § 8 EU/EWR HwV.

Beschreibung

Als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der EU, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, der in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, können Sie ein in Deutschland zulassungspflichtiges Handwerk unter bestimmten Voraussetzungen ohne Nachprüfung Ihrer Qualifikation und ohne Eintragung bei der Handwerkskammer gelegentlich und vorübergehend in Deutschland ausüben. Die Tätigkeit ist zur Überprüfung der Voraussetzungen anzuzeigen. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Voraussetzungen

Sie dürfen das betreffende zulassungspflichtige Handwerk ohne Niederlassung in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben, wenn

- Sie ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind,
- keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, aber eine rechtmäßige Niederlassung in einem vergleichbaren Beruf in einem anderen Mitgliedstaats der EU, des EWR oder der Schweiz haben,
- vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland erbringen möchten und
- die Dienstleistung im Niederlassungsstaat in einem reglementierten Beruf oder einem Beruf mit staatlich geregelter Ausbildung oder die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre erfolgte.

In den Handwerken Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker darf die Tätigkeit erst nach der Mitteilung der Handwerkskammer, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt oder eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde, aufgenommen werden.

In den übrigen Handwerken der Anlage A kann die Tätigkeit sofort nach der Anzeige und dem Nachweis der erforderlichen Unterlagen (§ 8 Abs. 1 EU/EWR Handwerksverordnung) aufgenommen werden.

Fristen

Soweit eine weitere Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland beabsichtigt ist, ist die Anzeige jährlich formlos zu wiederholen.

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen, die die rechtmäßige Niederlassung im Niederlassungsstaat belegen bzw. die mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen, wenn im Niederlassungsstaat weder der Beruf noch die Ausbildung reguliert ist:
EU-Bescheinigung ABl EG Nr. C81/8f vom 13.07.1974 der zuständigen Stelle im Niederlassungsstaat
- Kopie Personalausweis oder Pass
- Name der Versicherungsgesellschaft Vertragsnummer zur Berufshaftpflicht
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates , dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt ist
- Zeugnisse über beruflichen Werdegang in beglaubigter Kopie (nur bei Ausübung des Schornsteinfeger- oder eines Gesundheitshandwerks)
- Kopien früherer Meldungen
- ggf. nach den Umständen des Einzelfalls weitere Unterlagen

Rechtsgrundlagen

- § 9 Handwerksordnung (HwO)
- §§ 7 – 10 EU/EWR Handwerk-Verordnung (HwV)

Verwandte Themen

- Handwerk
- Handwerksrolle, Eintragung als stehendes Gewerbe

Stand 18.12.2009